



Factsheet

Direktvergabe

Aktionsplan nachhaltige Beschaffung Österreich
Festlegung Ausschreibungsgegenstand

SO:FAIR ist eine Initiative von



SO:FAIR wird unterstützt von



Seite 1 von 3

Gefördert durch die
Österreichische
Entwicklungs-
zusammenarbeit

Direktvergabe

Vorbemerkung

Unter einer „**Direktvergabe**“ gemäß § 46 BVergG 2018 versteht man die formfreie Vergabe einer Leistung unmittelbar an ein Unternehmen (gegebenenfalls nach Einholung von mehreren Angeboten oder Preisauskünften). Diese Form der Beschaffung ist weitestgehend frei von vergaberechtlichen Bestimmungen und nähert sich daher einem „**Einkauf**“ eines **privaten Unternehmens** an. Vorausgesetzt wird nur, dass der Auftrag an einen befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen Unternehmer vergeben wird und die entsprechenden gesetzlichen Dokumentationspflichten eingehalten werden (insbesondere Gegenstand und Wert des Auftrages, Name des Auftragnehmers, sowie gegebenenfalls eingeholte Angebote oder unverbindliche Preisauskünfte).¹

Die **Direktvergabe** kann bei allen drei Auftragsarten (Bau,- Liefer und Dienstleistungsauftrag) bis zu einem geschätzten Gesamt-Auftragswert von **unter EUR 100.000,- (exkl. USt)** angewendet werden (§ 46 Abs 2 BVergG 2018 idF i.V.m der Schwellenwerte-VO BGBl II Nr 605/2020). Als Bewertungsbasis für den geschätzten Gesamt-Auftragswert ist jedoch immer die aktuelle SchwellenwerteVO i.d.g.F. heranzuziehen.

Aktionsplan nachhaltige Beschaffung Österreich

Bereits der Aktionsplan für nachhaltige Beschaffung (2010) anerkennt die Notwendigkeit der Sicherstellung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen bei Produkten und Leistungen aus Schwellen- und Entwicklungsländern. In den Erwägungsgründen der Vergaberichtlinie 2014/24/EU vom 26.2.2014, in mehreren Publikationen der Europäischen Kommission, in der aktuellen Regierungsvorlage und auch auf Landesebene wird dies ebenfalls anerkannt.²

1 Siehe EBRV 69 BlgNR XXVI GP 74.

2 Siehe Dokument „Information zum Thema Direktvergabe“; vgl. z.B. die ÖkoKauf Kriterien Wien, den NÖ Fahrplan Nachhaltige Beschaffung, „Leitfaden – Sozialorientierte Beschaffung“ der Europäischen Kommission.

Festlegung Ausschreibungsgegenstand

Bei der Direktvergabe ist es zulässig, zum Zwecke der Markterkundung Angebote oder unverbindliche Preisauskünfte einzuholen.³ Eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Es ist daher möglich, entweder nur ein Angebot oder alternativ mehrere Vergleichsangebote einzuholen. Öffentliche Auftraggeber können überdies intern festlegen, ab welchem geschätzten Auftragswert mehrere bzw. eine bestimmte Mindestanzahl von Angeboten/Preisauskünften einzuholen sind.⁴



Aktenvermerk

Gemäß § 47 Abs 8 BVergG 2018 sind bei der Durchführung einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung alle **wesentlichen Festlegungen und Vorgänge** im Vergabeverfahren, der **Gegenstand und Wert des vergebenen Auftrages**, der **Name des Auftragnehmers** sowie, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, **die Prüfung der Preisangemessenheit** zu dokumentieren. Zu beachten sind außerdem die Empfehlungen des Rechnungshofes zur Direktvergabe (siehe dazu Factsheet „*Information zum Thema Direktvergabe*“).

³ Vgl. Dokument „Markterkundung“.

⁴ Vgl. EBRV 69 Blg XXVI. GP ad § 31.